

Satzung

der Sportgemeinschaft (SG) Cleverns-Sandel e.V.



Neufassung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 27. Februar 2015

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck, Sitz, Name des Vereins und Geschäftsjahr

Die Sportgemeinschaft Cleverns-Sandel e.V. ist ein auf freiwilliger Basis beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Personen mit dem Ziel, die körperliche Ertüchtigung zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Cleverns-Sandel der Stadt Jever und führt den Namen „Sportgemeinschaft Cleverns-Sandel e.V.“. Er führt als Emblem das Wappen der ehemaligen Gemeinde Cleverns-Sandel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12. eines jeden Jahres).

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen und haben auch keinen Anspruch am Vermögen des Vereins.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB), des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. (NTB), des Kreissportbundes Friesland e.V. (KSB) sowie der Fachverbände, deren Sportarten in weiteren Abteilungen des Vereins betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen erstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

Mitgliedschaft

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Der Aufnahmeantrag ist förmlich - durch Vordruck - zu stellen.

Die rechtswirksame Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Entrichtung der festgesetzten Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags.

Eine Ablehnung der Aufnahme kann durch den Vorstand erfolgen. Ein Einspruch kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören Mitglieder den Jugendabteilungen an, soweit diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden. Näheres regelt dann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Richtlinie.

Antragsteller, die von anderen Sportvereinen wegen unsportlichen Verhaltens ausgeschlossen worden sind, werden nicht in den Verein aufgenommen.

§ 6 - Ehrenmitglieder, Ehrungen

Ehemalige Vereinsvorsitzende und Vereinsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von allen Leistungen an den Verein befreit.

Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme.

Weitere Festlegungen über Ehrungen sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein (§ 8 der Satzung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9 der Satzung);
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- d) durch Ableben;
- e) durch Auflösung des Vereins.

§ 8 - Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bis zum Termin der fristgerechten Kündigung nicht zurückerstattet.

§ 9 - Ausschließungsgründe

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
- c) wenn die Lastschrift eines Beitrags zurückgegeben wird und das Mitglied nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb 4 Wochen der Zahlung nachkommt

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, der binnen vier Wochen schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden muss und über den der Ehrenrat endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzuleiten.

Bei Versäumnis dieses Rechtsmittels gilt die Mitgliedschaft der Betroffenen durch Beschluss des Ehrenrates als beendet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über den Mitgliedsbeitrag oder das Vereinsvermögen sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom LSB jeweils gültigen, abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der in § 3 dieser Satzung aufgeführten Organisationen zu beachten sowie deren Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich entschieden haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen regelt § 19.

Mitgliederversammlung

§ 13 - Einberufung und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Eine Mitgliederversammlung ist jährlich im Frühjahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben anzuberaumen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

Ort, Tag und Uhrzeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Vorankündigung hierzu erfolgt fünf Wochen vorher auf der Vereinshomepage im Internet, auf elektronischem Weg an die Übungsleiter und durch Aushang in der Sporthalle.

Anträge zur Tagesordnung sind innerhalb zwei Wochen nach der Vorankündigung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, auf der Vereinshomepage im Internet, auf elektronischem Weg an die Übungsleiter und durch Aushang in der Sporthalle.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 14 - Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Grundsätze für die Beitragsgestaltung;
- f) Entlastung des Vorstandes.

§ 15 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder, der Übungsleiter und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Neuwahlen;
- f) Anträge gem. § 13

§ 16 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden;
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) einem Kassenwart;
- d) einem Schriftführer;
- e) einem Sportwart;
- f) einem Jugendwart;
- g) einem Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann nur in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, die gem. § 13 gefordert wurde.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§ 17 - Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Noch § 17 (Ehrenrat)

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 - Kassenprüfer

Nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung, ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer und Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 - Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Beiträge werden vierteljährlich oder jährlich im Voraus erhoben. Mit Aufnahme in den Verein hat das Mitglied über die Zahlungsweise eine Erklärung abzugeben. Als Mitgliedsbeiträge werden Monatsbeiträge festgesetzt und zwar gestaffelt nach Altersklassen.

Den Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern wird für den ihnen durch ihre Tätigkeit erwachsenen Zeitaufwand Beitragsfreiheit gewährt.

Den Vorstandsmitgliedern, sowie weiteren Vereinsmitgliedern, kann für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Höhe der Zuschale hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss festzusetzen.

Übungsleitern wird eine Vergütung für geleistete Arbeit pro Stunde gewährt. Es wird zwischen Übungsleitern mit und ohne Lizenz unterschieden. Die Höhe der Vergütung wird durch den Vorstand festgelegt.

Allen Mitgliedern, die eine Funktion im Verein wahrnehmen, können Auslagen wie z.B. Lehrgangskosten erstattet werden.

Über Erstattung von Auslagen und Anschaffungen von Material/Sportgerät bis zu einem Wert von 50,- € und bis zu 250,- € Gesamtkosten je Sparte im Jahr kann der Kassenwart eigenständig entscheiden. Darüber hinaus entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 20 - Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden o.V.i.A. Ausnahme: Satzungsänderungen bedürfen immer einer Stimmenmehrheit gemäß § 21. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Noch § 20 (Beschlussfassung aller Organe)

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 15 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 80% unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch mal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 - Vermögen des Vereins

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Grundvermögen erwerben (Eigentum, Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurechte). Die Finanzierung kann durch Kredite sichergestellt werden, die dinglich abgesichert werden.

Für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall 15.000,00 EUR überschreiten, benötigt der Vorstand die Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.

Solches Grundvermögen, die Mittel des Vereins im Übrigen sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an die Stadt Jever, zweckgebunden an die freiwillige Feuerwehr Cleverns (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur gemeinnützigen Verwendung.

§ 23- Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 27. Februar 2015 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Die bisherige Satzung und die Satzungsänderungen verlieren ihre Gültigkeit.

Cleverns, den 27. Februar 2015

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderung vom 27.02.1998

Auf der Jahreshauptversammlung 1998 wurde § 16 dieser Satzung einstimmig von den anwesenden Mitgliedern geändert und tritt am 28.02.1998 in Kraft.

Clevers, den 28. Februar 1998

2. Satzungsänderung vom 02.03.2001

Auf der Jahreshauptversammlung 2001 wurde § 10 der Satzung mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern geändert und tritt am 02.03.2001 in Kraft.

Clevers, den 02.03.2001

3. Satzungsänderung vom 20.05.2005

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.05.2005 wurde § 22 der Satzung einstimmig von den anwesenden Mitgliedern geändert und tritt am 20.05.2005 in Kraft.

Clevers, den 20.05.2005

4. Satzungsänderung vom 02.03.2007

Auf der Jahreshauptversammlung 2007 wurde § 22 der Satzung einstimmig von den anwesenden Mitgliedern geändert und tritt am 02.03.2007 in Kraft.

Clevers, den 02.03.2007

5. Satzungsänderung vom 27.02.2015

Auf der Jahreshauptversammlung 2015 wurden §§ 1, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 19, 20, 22, 23 und 24 der Satzung einstimmig von den anwesenden Mitgliedern geändert und treten am 27.02.2015 in Kraft.

Clevers, den 27.02.2015